

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 16

Artikel: Urteil des Divisionsgerichtes 5 in Sachen Hauptmann Frick und
Oberlieutnant Locher

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

waffe zu erreichen, wird dem Großteil unserer Militärschützen unmöglich sein. Viel eher möglich ist es dem Schützen mit dem alten Gewehr, das durch sein feineres Korn ein bedeutend feineres Zielen und Korrigieren erlaubt. Dieser Waffe hat man aber gerade einen Zuschlag gegeben, um diese Schützen vermeintlich den heutigen Ordonnanzschützen gleichzustellen.

Was ist nun die Folge davon, daß die Forderungen für unsere Ordonnanzschützen zu hoch gegriffen sind? Die Antwort ist leicht zu geben: Die Folge wird eine Negierung unserer prächtigen Ordonnanzfeldwaffe sein. Bereits an den gegenwärtigen Festen kann der aufmerksame Beobachter konstatieren, wie viele Ordonnanzschützen statt mit ihrer eigenen Waffe, mit dem alten Ordonnanzgewehr schießen, und zwar deshalb, weil sie einerseits mit dem feinem Korn den Schuß viel eher „hineinbringen“, andererseits in sehr zuvorkommender Weise erst noch einen Zuschlag für diese „alte“ Waffe erhalten. Dadurch untergräbt man aber das Vertrauen in unsere Ordonnanzwaffe, und die große Freude, die damals bei der Einführung dieser Waffe in der Armee geherrscht hatte und bis zum heutigen Tage in allen Schützenkreisen herrscht, wird auf diese Weise vollständig untergraben.

Es müssen für das Ordonnanzgewehr an künftigen Festen günstigere Bedingungen geschaffen werden; auf alle Fälle darf nicht die Nummer verkleinert werden. Man kann einfach die Leistung des Schützen höher ansetzen. Beispielsweise kann das Kranzresultat statt auf 5 Nummern auf 33 cm auf 18 Nummern in 20 Schüssen auf die für das Ordonnanzgewehr geschaffene A-Scheibe verlangt werden usw. Ein Weg läßt sich sicher finden. Niemals aber dürfen Bedingungen so festgesetzt werden, daß man den Militärschützen von den Festen verdrängt oder ihm gar „den Verleider anhängt“. Ich möchte alle Kameraden auffordern, in den maßgebenden Kreisen dahin zu wirken, daß Remedur geschaffen wird. Je schneller, desto besser!

Urteil des Divisionsgerichtes 5

in Sachen

Hauptmann Frick und Oberlieutenant Locher

vom 5. Juli 1920.¹⁾

(Eingesandt.)

Tatsachen:

1. Am 11. August 1919 begann in Zürich eine Infanterie-Offiziersschule, die aus zwei Klassen bestand und die am 10. Ok-

¹⁾ Dieses Urteil wurde uns von Seiten des Divisionsgerichts zur Veröffentlichung mitgeteilt, da in der Tagespresse zum Teil unrichtig und ungenau über den Fall referiert worden sei. Der Entscheid dürfte für alle Offiziere, insbesondere Instruktionsoffiziere, von großer prinzipieller Bedeutung sein.

Redaktion.

tober nach Bellinzona verlegt wurde und bis 30. Oktober dauerte. Kommandant der Schule war Oberst Kind, Kreisinstruktor der 5. Division. Klasseninstruktor des Klasse B war der Instruktionsoffizier Hauptmann Frick; ihm war als Zugführer und Gehülfe Oberlieutenant Locher beigegeben.

Hauptmann Frick hatte das Programm für das Maschinengewehrschießen entworfen und darin das Schießen mit „Hilfslafette“ vorgesehen, ohne nähere Beschreibung, was darunter zu verstehen sei. Er hat dieses Programm dann dem Schulkommandanten vorgelegt, welcher dasselbe nach Besprechung mit Hauptmann Frick genehmigte.

Nach Angaben verschiedener Offiziere scheint man bereits im Juli 1918 beim Maschinengewehrschießen Uebungen gemacht zu haben, bei welchen auf dem Bauch liegende Soldaten als Hilfslafette, d. h. als Unterlage für das Maschinengewehr verwendet wurden.

Sodann hat Hauptmann Frick im Frühjahr 1919 in einer Mitrailleur-Rekrutenschule in Wallenstadt anlässlich einer von ihm geleiteten Schießübung eine derartige Uebung vornehmen lassen, wobei das Maschinengewehr einem auf dem Bauche liegenden Soldaten in die Gegend des Kreuzes quer über den Rücken gelegt wurde. Oberlieutenant Locher hat als Gehülfe des Hauptmanns Frick an jener Uebung ungefähr eine Stunde lang teilgenommen, indem er zum Teil sich bei der Instruktion beteiligte, teilweise mitschoß.

2. Mittwoch, den 15. Oktober 1919, fanden in der obenerwähnten Offiziersschule auf dem Schießplatz Gnosca Schießübungen statt, die eine mit Pistolen unter Leitung des Hauptmanns Frick, die andere ca. 5 Minuten hievon entfernt mit Maschinengewehren unter Leitung des Oberlieutenants Locher. Hiebei wurden auf Befehl des erstern Aspiranten als Hilfslafetten verwendet. Oberlieutenant Locher erteilte, nachdem die Uebung bisher ohne Unfall oder Störung verlaufen war, abends ca. 5 Uhr, in welchem Zeitpunkte Hauptmann Frick nach Beendigung seiner Schießübung den Schießplatz bereits verlassen hatte, dem Aspiranten Bolliger den Befehl, um als Hilfslafette zu dienen, sich auf die Brüstung eines kurz vorher erstellten Schützengrabens zu legen. Dem Aspiranten Brenner, der das Gewehr zu bedienen hatte, befahl er, dasselbe in die Kniekehle, nicht auf den Rücken des Bolliger zu legen. Hierauf wurde auf Befehl des Oberlieutenants Locher mit dem Schießen auf eine durch Scheiben markierte Sturmkolonnie begonnen.

Plötzlich sah Oberlieutenant Locher, daß das Gewehr etwas aus der richtigen Stellung gekommen war und daß von der Uniform des liegenden Bolliger ein Stück Stoff aufflog, worauf er sofort den Befehl „Halt“ erteilte. Es ergab sich, daß Bol-

liger einige Schüsse in sein linkes Knie erhalten hatte, hinter welches die Gewehrmündung während des Schießens geraten war. Ob der Verletzte das Bein willkürlich oder unwillkürlich in eine andere Lage gebracht habe, ob dasselbe infolge des Gewichtes des Gewehres oder der durch das Schießen hervorgerufenen Erschütterung oder des Rückstoßes des Gewehres seitwärts gerutscht war, ist nicht abgeklärt.

3. Oberleutnant Locher verband sofort die Wunde provisorisch und schickte, da das Telephon im Hangar nicht funktionierte, nach Gorduno, um daselbst den Arzt im Spital zu Bellinzona herbeizurufen. Um 6.10 Uhr, d. h. ca. eine Stunde nach dem Unfall, erschien Dr. Vela, welcher die Wunde neuerdings verband. Eine halbe Stunde später wurde Bolliger per Auto in das Spital nach Bellinzona transportiert und dann am folgenden Tage in die Klinik des Dr. Balli in Locarno überführt, woselbst am 23. Oktober 1919 das linke Bein drei Finger breit über dem Knie amputiert werden mußte. Bolliger wurde am 10. Mai 1920 aus der Klinik Dr. Balli's entlassen. Er trägt jetzt ein künstliches Bein und ist im Begriffe, seine Studien als Bauingenieur, welchem Beruf er sich trotz des erlittenen Unfalls zu widmen gedenkt, abzuschließen.

4.

5.

(Mitteilungen über die Einleitung des Verfahrens.)

Urteilsgründe:

- I. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Verwendung von Menschen als Hilfslafetten beim Schießen mit Maschinengewehren gerechtfertigt sei und ob der daraus zu erzielende Vorteil für die Instruktion in einem richtigen Verhältnis zu den damit verbundenen Gefahren stehe. Denn auch bei Verneinung dieser Frage kann den beiden Angeklagten die Tatsache an sich, daß sie solche Uebungen vornahmen, deshalb nicht als strafbare Fahrlässigkeit angerechnet werden, weil sich aus der Untersuchung ergeben hat, daß solche Uebungen anderwärts schon im Jahre 1918 und sodann im Frühjahr 1919 vom Angeklagten Hauptmann Frick in einer Rekrutenschule in Wallenstadt ohne irgend welche Störungen oder Unfälle durchgeführt worden sind und vom Kommandanten der Schießschule als zweckmäßig und bei richtiger und sorgfältiger Durchführung als ungefährlich bezeichnet werden; sodann auch deshalb, weil das die Verwendung von Hilfslafetten enthaltende, von Hauptmann Frick aufgestellte Schießprogramm für die Infanterie-Offiziers-Schule 1919 vom Kreisinstruktor, welcher auch heute die Verantwortlichkeit für die Anlage und Durchführung dieser Uebung zu übernehmen erklärt, vorbehaltlos

genehmigt wurde. Der Kreisinstruktor erklärt immerhin, daß er die Verwendung von Menschen als Hilfslafette bei Scharfschießübungen nicht mehr gestatte und statt dessen die Benützung anderer Unterlagen, z. B. einer Strohpuppe angeordnet habe.

II. Eine andere Frage ist die, ob bei der Anordnung und Durchführung der in Frage kommenden Uebung vom 15. Oktober 1919 Handlungen oder Unterlassungen begangen worden sind, welche sich als strafbare Fahrlässigkeit im Sinne des Art. 115 des MSTGB darstellen, welcher bestimmt, daß Körperverletzungen aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit mit Gefängnis bis zu einem Jahre belegt werden können.

1. Was den Angeklagten *Hauptmann Frick* betrifft, so ist festgestellt, daß er seinen Gehülfen Oberlieutenant Locher beauftragt hat, am 15. Oktober 1919 eine solche Schießübung mit scharfer Munition vorzunehmen, ohne demselben über die Art der Durchführung und speziell über die dabei zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen andere Vorschriften zu erteilen, als die Weisung, die Uebung so vorzunehmen, wie dies im vergangenen Frühjahr in Wallenstadt geschehen sei, und ohne daß Hauptmann Frick der Uebung selbst beiwohnte und dieselbe kontrollierte. Es muß objektiv ein Fehler darin erblickt werden, daß Hauptmann Frick sich angesichts der nur kurzen gemeinschaftlich vorgenommenen Uebung in Wallenstadt auf diese allgemeine Weisung beschränkte, anstatt persönlich für die richtige und sorgfältige Durchführung der Uebung besorgt zu sein, oder sich vorher in geeigneter Weise, z. B. durch eine Uebung ohne Munition zu versichern, wie Oberlieutenant Locher die Uebung durchzuführen gedenke.

Allein weil Hauptmann Frick im Frühjahr 1919 in Anwesenheit des Oberlieutenants Locher eine solche Uebung durchgeführt hat und er daher voraussetzen durfte, daß letzterer die Uebung in gleicher Weise vornehmen, d. h. das Gewehr den Leuten auf den Rücken legen würde, und da er nicht wohl voraussetzen konnte, daß Oberlieutenant Locher von diesem Verfahren abweichen und zu einem andern gefährlichen System der Auflage übergehen würde, so lag in diesem Verhalten allerdings ein Mangel an Umsicht und peinlicher Fürsorge. Dagegen würde es zu weit gehen, in diesem Verhalten eine strafbare Fahrlässigkeit zu erblicken und ihn für die Folgen der von Locher getroffenen Abänderung strafrechtlich verantwortlich zu machen. Und was speziell seine Abwesenheit bei der Uebung betrifft, so findet dieselbe ihre teilweise Entschuldigung darin, daß Hauptmann Frick während der gleichen Zeit mit einer andern Schießübung beschäftigt und diese Arbeitsteilung nach den Erklärungen des Kreisinstruktors und damaligen Schulkommandanten durch die Umstände geboten war.

2. Bezüglich der Frage, ob den *Oberlieutenant Locher* bei der Durchführung der Uebung eine strafbare Fahrlässigkeit treffe, so war es entschieden ein Fehler, daß er, ohne Hauptmann Frick vorher zu befragen, die vom letztern beobachtete Methode änderte und das Gewehr dem Bolliger über die Beine legen ließ. Es kann auch nicht gebilligt werden, und muß als Unüberlegtheit bezeichnet werden, daß er in dieser draufgängerischen Weise gleich mit dem Schießen beginnen ließ, ohne den Bolliger vorher auf die Gefahren einer allfälligen Veränderung der Beinlage ausdrücklich aufmerksam gemacht zu haben.

Allein, wie sich heute herausstellt, wurden, allerdings ohne daß Hauptmann Frick dies wußte oder bemerkte, schon in Wallenstadt einigen Leuten in Anwesenheit und mit Zustimmung des Oberlieutenant Locher das Maschinengewehr auf die Beine gelegt und zwar auf deren eigenen Wunsch, weil sie dabei den Druck des Gewehres weniger fühlten, ohne daß sich dabei Uebelstände ergaben. Sodann ist festgestellt, daß er dem liegenden Bolliger befohlen hat, die beiden Beine fest aneinander zu schließen. Es darf deshalb, auch angesichts des Zeugnisses des ihm vorgesetzten Kreisinstruktors, worin Oberlieutenant Locher als ein sorgfältiger und gewissenhafter Offizier bezeichnet wird, angenommen werden, daß die in der Durchführung beobachtete und sachlich nicht gerechtfertigte Eile mehr auf einen schlecht angebrachten Uebereifer und auf mangelnde Erfahrung, als auf eine sträfliche Nachlässigkeit durchzuführen sei.

Da auch nicht mehr sicher festgestellt werden kann, ob das Gewehr beim Beginn des Schießens auf den Knien des Bolliger, oder — was viel gefährlicher wäre — auf dessen Oberschenkel gelegen habe, und welchen Anteil die unrichtige Lage am Unfall treffe, so darf nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts nicht der für den Angeklagten ungünstigere Tatbestand angenommen werden.

Das Gericht kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß bei der Aufstellung, der Genehmigung und der Durchführung des diese Uebungen beschlagenden Teiles des Schießprogramms des Hauptmanns Frick den damit verbundenen Gefahren von sämtlichen dabei beteiligten Instanzen zu wenig Beachtung geschenkt worden ist. Umso größere Zurückhaltung muß sich das Gericht auferlegen, wenn es sich darum handelt, aus dem Kreis der hiebei verantwortlichen Personen einzelne als Schuldige herauszugreifen. Insbesondere ist auf die vom Experten und vom Kreisinstruktor hervorgehobene Tatsache zu verweisen, daß die Größe der Gefährlichkeit gerade der hier in Frage kommenden Uebung erst im Verlaufe der wiederholten Ausführung so recht zum Bewußtsein kam.

3. In Berücksichtigung und Abwägung aller dieser Umstände gelangt das Gericht trotz Mißbilligung des Vorgehens der Angeklagten zu einer Freisprechung.

III. Es könnte sich fragen, ob nicht die Ueberweisung an die militärischen Vorgesetzten behufs Ausfällung einer Ordnungsstrafe im Sinne des Art. 166 Ziffer 8 des MSTGB zu verfügen sei. Allein das Gesetz sieht eine disziplinarische Bestrafung nur bei geringfügigen Körperverletzungen vor, wenn subjektiv die Voraussetzungen für eine kriminelle Bestrafung vorliegen würden, was, wie ausgeführt, hier nicht zutrifft.

Daher hat das Gericht

erkennt:

1. Die Angeklagten sind des eingeklagten Vergehens nicht schuldig und werden daher *freigesprochen*.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.

Da gegen dieses Urteil innert vorgeschriebener Frist keine Kassation eingereicht wurde, ist es rechtskräftig.

Bellinzona, den 6. Juli 1920.

Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

No. 7, Juillet 1920.

- I. Les projecteurs électriques, par le 1^{er} lieutenant Sagne.
- II. Armée et finances, par le lieutenant-colonel de Diesbach.
- III. Notes au sujet du futur règlement d'exercice et de service en campagne, par le lieutenant-colonel Fonjallaz.
- IV. De Charleroi à la Marne, par le lieutenant-colonel Poudret.
- V. Chronique française, chronique italienne.
- VI. Informations.

Literatur.

„National Service“. Von Oberlieut. C. Bourcart.

In New-York und West-Point in den Vereinigten Staaten erscheint eine militärische Monatsschrift unter dem Namen „National Service, with the International Military Digest.“ Die ersten drei Nummern des Jahrgangs 1920 dieser Zeitschrift enthalten unter dem Titel „The will to Serve“ eine bemerkenswerte längere Abhandlung über die auch in der amerikanischen Armee als prädominierend erkannten Fragen der *Disziplin* und des *soldatischen Denkens*. Der Verfasser, Kenneth Mac Nichol, hat während des Krieges in der englischen und der amerikanischen Armee gedient, und war gegen Ende des Krieges Mitarbeiter der „Stars and Stripes“, der amerikanischen Armeezeitung. Wenn es also auch nicht ein höherer Offizier ist, der diese Abhandlung verfaßt hat, so dürfen dessen